



III. 104. 3

(cat. 3, 22 6 - 233)



Kurze  
**A**bfertigung  
 Des  
 Sachsen-Gothaischen  
**P R O M E M O R I A**

vom 12. Septembr. 1748.

**D**ie Animosität derer Sachsen-Gotha-Friedensteinischen Schrift-Steller und Rathgeber verläuft sich soweit, daß man vornemlich Ihro Kayf. Majest. Selbst in Derö Obrist-Vormundschafftlichem Amte, dann auch denen Chur-Maynnsischen Reichs-Directorial-und Chur-Sächsischen Ers-Marschall-Ämtern, Befehle vorzuschreiben sich kein Bedenken machet.

In dem unterm 12. hujus distribuirten Pro Memoria wird noch über dieses das Chur-Sächsische Directorium Corporis Evangelici ganz unfüglich in diese Sache gekochten. Der gang wohlbekannte Concipient berufft sich auf eine Sachsen-Gothaische Protestation und derselben angefügte vermeintliche Beweis-Gründe, dann auch Sr. Durchl. Herrn Herzog Friedrichs am 4. hujus zur Comicial-Dictatur gekommene Vorstellung, und ver-meynet über dieses in einem angezogenen Lit. M. separatas motivas erfunden zu haben, warum die Evangelische Stände des Reichs, bey dieser Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Vormundschafft-Angelegenheit, gegen das Chur-Maynnsische all-gemeine Reichs-Directorium in partes gehen sollten. Man auß-feret darob eine hohe Befremdung, daß jenes hierinne diesem nachgefolget. Und solchen seinen eiteln Wahn hält der Gothai-sche Herr Verfasser für Principia Evangelica. Er taxiret beyde Directoria, und drohet mit einer Unterbrechung sowohl derer all-gemeinen Comicial- als derer Evangelischen Deliberationen.

Allermassen aber die so zudringlich leere Protestation, samt ihrer grundlosen Anfüge, in der disseitigen Abfertigung sub 7. hujus; das vorgemeldte Gothaische Dictatum aber, in der Sach-sen-Coburgischen Gegen-Vorstellung sub dato 18. hujus, satzfam erlediget ist: So kan zu der Evangelischen Chur-Fürsten, Für-sten und Stände sämtlichen vortreflichen Gesandtschaften erleuch-terer Einsicht man ein weit besseres Zutrauen begen, als daß Dieselbe auf ein so unfügliches Sachsen-Gotha-Friedensteinisches Vorbringen die mindeste Achtung nehmen, oder des fürrestli-chen

X

den Chur-Sächsischen Herrn Gesandten Ordnungs- und Reichs-Verfassungsmäßiges Betragen mißbilligen könnten; Sintemal in der von dem Gothaïschen Verfasser sehr übel angezogenen Beylage Lit. M. dasjenige, was selbiger daraus erzwingen will, noch sonst das mindeste Wort, so ad hanc causam applicirlich wäre, keinesweges enthalten ist. Man sollte Wunder meynen, was für Gefahr vorhanden sey! Und was ist denn geschehen? Nach dem Crempel der Hochbegagten Chur-Maynsischen Reichs- und des Fürstlichen Collegii hochansehnlicher Directorial-ingleichen auch derer mehresten Chur-Fürstlichen, Fürstlichen und anderer Reichs-Ständischer Gesandtschafften, hat auch der Chur-Sächsische fürtreffliche Herr Comitial-Abgesandte, auf geschehene gewöhnlich ziemende Notificazion, wasmassen die von Sr. Hochfürstl. Durchl. Herrn Herzog Franz Josia zu Sachsen-Coburg und Salsfeld, als dem von Ihro Kayserl. Majestät bestätigten Sachsen-Weimar- und Eisenachischen rechtmäßigen Vormund, erteilte Vollmacht, zu denen dem unmündigen Herrn Erb-Prinzen jure proprio zuständigen Reichs-Voris, behörig übergeben und angenommen worden, die disfalls allezeit gewöhnliche Begehren Besichtigung gethan.

Gotha: Vormundschafftliche Bevollmächtigung wird in dem Pro Memoria eine unschickliche und anmaßliche Legitimation genennet; welche doch, auf wiederholte allerhöchste Kayserliche gerechteste Erkänntnisse, und auf das darob erteilte Kayserliche bey der Reichs-Canzley in Originali producirte Tutorium gegründet ist.

Auf was für Schicklichkeit beruhet hingegen die Gothaïche anmaßliche Legitimation ad Causam einer auf so vielen gedruckten Blättern zwar auf das allerdreisteste berühmten, im Grunde und in der Wurzel aber, allerdings unerfindlichen Testamentarischen Vormundschafft? Oder, vermeynet man etwa zu Gotha privilegiret zu seyn, Sich nur de facto, wie in die Lande, also auch in die Reichs-Versammlung, absque ulla Legitimatione ingeriren zu dürfen?

Die Reineckische Privat-Schreib-Tafel soll utramque paginam ausmachen. Diese aber, mit allem was derselbigen anhängig ist, bestehet in einem für den Teutschen Reichs-Fürsten-Stand so unwürdigen, schmähtlichen und illegalen, mithin in ipso limine so verwerflichen Instrument, daß ganz unbegreiflich fällt, wie Sich der Herr Herzog Friederich auf dieselbigen unschicklichen Tablettten einer Privat-Tafel bewerffen, und doch zugleich von der Würde, Rechten und Befugnissen Teutscher Reichs-Fürsten etwas gedencken oder sprechen möge.

Man erkennet zu Gotha die Schwachheit dieser unanständige Legitimation von selbst, indeme, mit Hintansetzung aller Rechts-Gebühr, vermeynet wird, die unheilbaren Gebrechen, in soferne nemlich ein totales Nichts unheilbar genennet werden kan, vermittlest eines Iuramenti suppletorii, in propria causa, super auditu alieno, de *credulitate*, ohne vorgängigen allermindesten Be-

weiß

weiß, zudringlich erstatten zu können. Und da, durch sothane Illegalität, der bodenlosen Sache nicht zu rathen ist; so wird in subsidium die gleichAnfangs bey der rhatlichen Privat-Ingectio verächtlich ausser Augen gesetzte, auch bishero beständig angetastete Plenitudo Potestatis Caesareae, nicht erbeten, sondern nur Befehlsweise, für schuldig erklärt, eine gar nitgends existirende Tutelam Testamentariam existirend zu machen.

Auf solche stättliche Gründe ist die Gothaische Schiedlichkeit der anmaßlichen Legitimation ad Causam erbauer. Und wann, bey einer hochansehnlichen Reichs-Versammlung, sothaner Tablette kein Glauben zugestellet werden kan noch will: So wird gleichwohl denen allgemeinen Comitial- und Evangelischen Deliberationibus eine Unterbrechung angedrohet, eben, als ob der Gothaische Verfasser Dictator Comicialis wäre, nach dessen Willführ sich alles richten müßte.

Ohne allen Zweifel ganz leere Hoffnung läßet man sich zu Gotha bezugehen, als ob irgend ein Stand nicht Selbst überlegete, wie bedenklich und nachtheilig es fallen müßte, wann, dem allzumständigen Reineckischen Schreib-Tafelgen zu Gefallen, die legitima Agnatorum Tutela hintangesezt und unterdrucket werden wolste? wann, aus einer der teutschen Freyheit zuwiderlaufenden Furcht für denen unschicklich anmaßlichen Sachsen-Gotha-Friedensfeindlichen Bedrohungen, die Allerhöchst-Kayserlichen Obrist-Vormundschaftlichen Anordnungen, Decreta und Tutoria, ausser Reichs-Constitutions- und Verfassungs-mäßige Achtung gesetzet würden? Und als ob das Corpus Evangelicum getrennet, oder dessen Deliberationes in einen Stillstand fallen könnten, wann man nicht an dem Gothaischen Tabletten-Kram, zum allgemeinen Nachtheil des Vormundschafts-Rechts derer nächsten Agnaten Reichs-Ständischer Häuser, Theil nehmen wolste? Wie schiden sich aber alle jene Gothaische unfügliche Nichtigkeiten zu diesen anmaßlichen Bedrohungen?

Oftterwehnter Gothaischer Concipient vermeynet seiner Anstiftung wohlgerathen zu haben, wenn er, nach seiner absoluten Einbildung, ad Deliberationem Comitalem provocirete. Welche, wer ist denn der Herr Provocant? und wo ist seine Legitimatio ad Causam? Ihro Kayserliche Majestät haben schon erkläret und bestätiget, daß keine Testamentarische Vormundschaft vorhanden sey. Sachsen-Gotha will dartiber einen ordentlichen Proceß anfangen. Sachsen-Gotha bekennet öffentlich, daß Vormünder zu sezen, Ihro Kayserlichen Majestät zuständig, und dabey einige Jurisdiction contentiosa ohnmüßlich statt finden könne. Nun kan zwar solch Gothaisches Bekennen oder Nichtbekennen der kundbarlichen beständigen Beobachtung derer klaren Reichs-Constitutionen so wenig etwas geben, als nehmen; Solch gedrucktes ausführliches Bekänntniß aber weist die anmaßlichen Auitregal-Beruffungen als einen geständlichen Unfug, als selbst-wider-sprechend, zurücke: Dahingegen alles, was ad Constitutionem, nichtin zum Seyn und Wesen eines Reichs-Ständischen Tuto-

ris erforderlich ist, bey dem Reservato Caesareo des Obrist: Vormundschafftlichen Amts verbleiben muß. Derjenige aber, welcher durch dessen Allerhöchst: Kayserliche Administration, Sich beschwehret zu seyn aufzuwerffen und angeben will, muß anfordern Sich Selbst ad Causam legitimiren und zum wenigsten wahrscheinlich zeigen können, worauf dann eine Praetention zur Vormundschafft gegründet werden wolte? An statt einer solchen von dem Herrn Herzog Friedrich Selbst erforderlichen Fürstlichen Legitimation, läßt sich niemand in Reinecks unscheinbare Privat-Tasche verweisen. Wann doch nur erst die Gothaischen privat-Deliberationes etwas reiffer werden wollten, ehe man sich unterwindet, ad Deliberationem publicam in Comitibus über dergleichen, dem Respekt derer Kayserlichen Anordnungen, der Würde einer hochansehnlichen Reichs-Versammlung, und denen allgemeinen Gerechtigkeiten aller Reichs-Ständischen Häuser auf das verkleinerlichste zumahre tretenden Nichtigkeit und Incompetentien, zu provociren.

Nachdeme aber die illegale Dreifigkeit des Sachsen-Gothaischen Schrift-Stellers gleichwohl auf solche Extrema und Unfuglichkeiten verfällt, als bishero gezeiget worden: So ist wohl kein anderes Mittel gewesen, als demselbigen in dieser etwas geschärften Maasse anzugehen, um Ihme die Nothwendigkeit der etiam in limine Comitiarum vor allen Dingen erforderlichen Gothaischen Legitimation ad Causam Testamentariae Tutelae ein vor allemahl begreiflich zu machen, damit er doch, denen Kayserlichen gerechtesten Verordnungen zu schuldigsten Gehorsam, einmahl aufhören möge, nur de facto sich in diese Vormundschafftliche Sache zu mischen, und einen Provocanten abgeben zu wollen: Dagegen aber die Exceptionem: *Tua non interest*, gehöriger Orten, das ist, coram Throno Caesareo, gehörig abzuwenden. Die Quaestio, ob darzu Reinecks Schreibe-Tafel genugsam sey? ist so wenig Comitalis, als Austregalis. Incompetentia manifesta eines plane non-legitimati mericiret keine Proposition; Ihre Kayserl. Majestät haben allbereits deshalb decretiret: *Es ist keine testamentarische Tutel vorhanden.*

Dagegen besteht die von denen Chur- und Fürstlichen Directoriis, auch denen mehrsten Höchst- und Hohen Reichs-Mit Ständischen Gesandtschafften allbereits geschehene und weiter zugesicherte Agnition der Hochfürstlich-Sachsen-Coburgischen legitimen Vormundschafftlichen Vollmacht allerdings in demjenigen, was denen Reichs-Gesetzen und der Comicial-Verfassung gemäß, und welches dem von Ihrer Kayserl. Majestät constituirten Herrn Tutori mit dem allermindesten scheinbaren Vorwand, *salvis Constitutionibus Imperii*, nicht verweigert werden können. Coburg zur Ehrenburg, den 30. Sept.

1748.

Mc 998

40

ULB Halle 3  
004 927 494



W 8

Mc





Kurze

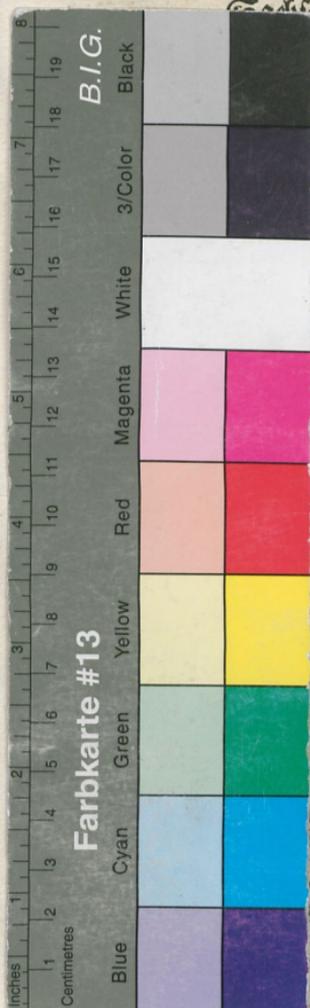
# Abfertigung

Des

Sachsen-Gothaischen

# MEMORIA

Septembr. 1748.



rer Sachsen-Gotha-Friedensteinischen  
 er und Rathgeber verläufft sich soweit,  
 ntlich Ihro Kayf. Majest. Selbst  
 Vormundschafftlichem Amte, dann  
 ischen Reichs-Directorial- und Chur-  
 Aemtern, Befese vorzuschreiben sich

tujus distribuirten Pro Memoria wird  
 : Sächsische Directorium Corporis  
 in diese Sache gestochten. Der gang  
 erufft sich auf eine Sachsen-Gothaische  
 angefügte vermeyntliche Beweis-  
 durchl. Herrn Herzog Friedrichs am  
 nur gekommene Vorstellung, und ver-  
 m angezogenen Lit. M. separatas mo-  
 warum die Evangelische Stände des  
 n: Weimar- und Eisenachischen Vor-  
 t, gegen das Chur-Maynsische all-  
 m in partes gehen sollten. Man auß-  
 endung, daß jenes hierinne diesem  
 seinen eiteln Bahn hält der Gothai-  
 ncia Evangelica. Er taxiret beyde  
 it einer Unterbrechung sowohl derer  
 erer Evangelischen Deliberationen.

o zudringlich leere Proteftation, samt  
 in der disseitigen Abfertigung sub 7.  
 rthaische Dictatum aber, in der Sach-  
 vorstellung sub dato 18. hujus, satzsam  
 r Evangelischen Chur-Fürsten, Für-  
 vortreflichen Gesandtschafftren erleuch-  
 it besseres Zutrauen hegen, als daß  
 Vorbringen die mindeste Achtung nehmen, oder des fürtreffli-  
 chen